



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/01835-25

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Bernd Petermann
und den Beisitzer	Stefan Albrecht,

gegenüber der Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 04.11.2019 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 wird in Höhe der Anlage A1 stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 05.10.2016 (BK4-16-160) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-16-160 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-16-160 vorgesehen war.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.06.2019, eingegangen bei der Beschlusskammer am 28.06.2019, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragten Anpassungen sind aus Anlage A1 dieses Beschlusses ersichtlich.

Der am 26.06.2019 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 13.09.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 02.10.2019 Stellung genommen. Darin regt sie insbesondere an, dass eine Anpassungszusage im Zusammenhang mit der Festlegung der Eigenkapitalzinssätze aufzunehmen sei.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenze der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter Kapitalkosten.

3.1 Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Verteilnetzbetreiber; gem. § 10a Abs. 10 ARegV gelten die Regelungen zum Kapitalkostenaufschlag nicht für Betreiber von Übertragungsnetzen. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde. Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt.

3.1.2 Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden. Nach § 34 Abs. 6 ARegV kann der Antrag auf Genehmigung eines Kapi-

talkostenaufschlags erstmals zum 30.06.2018 für das Kalenderjahr 2019 gestellt werden.

3.1.3 Antragsform

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der StromNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weiteren, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4 Antragszeitraum

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01. bis zum 31.12.2020.

3.1.5 Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährliche Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dargelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

3.2 Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen.

3.2.1 Kapitalkosten

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.

3.2.2 Relevante Investitionen

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

3.2.3 Berücksichtigungsfähige Anlagengüter

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter,

die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassen-den Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden

oder

deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagengüter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rahmen des Kapitalkostenaufschlag mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass bei den immateriellen Vermögensgegenständen kein doppelter Ansatz von Software erfolgte, die bereits im Sachanlagevermögen aufgeführt ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ihrem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkostenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeitraum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da insofern die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Anlagenabgänge. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV listet abschließend auf, welche Investitionen im Rahmen des Aufschlags zu berücksichtigen sind. Aufwendungen aus Anlagenabgängen sind gerade keine Kapitalkosten aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter, die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Erlösobergrenze folgt, aktiviert werden oder deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags ist somit ausgeschlossen.

Nachaktivierungen sind berücksichtigungsfähig. Diese werden der Berechnungsmethodik des Kapitalkostenaufschlags folgend als eigenständiges Wirtschaftsgut betrachtet und im Jahr der Nachaktivierung berücksichtigt.

Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlag erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand abzustellen. Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2020 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für die Jahre 2017 und 2018 ist auf Ist- und für die Jahre 2019 und 2020 auf Planwerte abzustellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich in 2017/2018 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in 2019/2020 zu aktivieren. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist. Überdies ermittelt der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Beschlusskammer hat den vom Netzbetreiber ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2017 bis 2020 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen. So wird zum einen sichergestellt, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nicht durch den überhöhten Ansatz von Plankosten sachwidrig erhöht werden (Heuser, in: Holznagel/Schütz, ARegR, 2. Aufl. 2019, § 10a Rn. 40). Zum anderen findet in den Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten statt.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Dritten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber, sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollum-

fänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom OLG Düsseldorf bestätigt (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.06.2019, Az.: VI-3 Kart 165/17 [V], S. 38 ff.)

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Der Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Sofern eine Investitionsmaßnahme eines Verteilernetzbetreibers über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt worden ist, darf gemäß § 34 Abs. 7 S. 4 ARegV kein weiterer Kapitalkostenaufschlag genehmigt werden. Jedoch hatten Verteilernetzbetreiber, denen eine Investitionsmaßnahme über die zweite Regulierungsperiode hinaus genehmigt wurde, gemäß § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV die Möglichkeit, zum 30.06.2018 einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zu stellen. In diesem Fall endet die genehmigte Investitionsmaßnahme mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode. Die Antragstellerin hat mit Erklärung vom 27.06.2019 einen Kapitalkostenaufschlag für folgende Investitionsmaßnahmen beantragt:

Investitionsmaßnahmen	
Aktenzeichen [BK4-xx/xxx]	Projektbezeichnung
BK4-12-832	Umstrukturierung des Mittelspannungsnetzes
BK4-14-070	Umstrukturierung des 110-kV-Netzknotens Hamburg-Süd
BK4-15-008	Ablösung der 25-kV-Ebene im Nordosten Hamburgs
BK4-15-009	Umstrukturierung des 110-kV-Netzes im Westen Hamburgs

Die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter sind der Anlage A2 zu entnehmen.

3.2.4

Netzübergänge

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den über-gehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösobergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht.

Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösobergrenze. Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind oder im Jahr 2020 übergehen werden. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 ergibt sich aus Anlage A1.

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

Kapitalkostenaufschlag =

kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV

+ kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV

+ kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 StromNEV

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter. Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

Eine Berücksichtigung von Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 ist ausgeschlossen. Ausweislich § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV kann ein Antrag nach § 10a ARegV erstmals bis zum 30.06.2018 gestellt werden; die Anpassung erfolgt sodann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV zum 01.01.2019. Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 vor.

4.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt die Vorgabe des § 6 Abs. 4 StromNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen. Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen.

Die Höhe der anererkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2 Kalkulatorische Verzinsung

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorische Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Verzinsung} = \text{kalkulatorische Verzinsungsbasis} \times \text{kalkulatorischem Zinssatz}$$

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die bei den Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

4.2.1 Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Das OLG Düsseldorf hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.06.2019, VI-3 Kart 165/17 [V], S. 43 ff.).

Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$$

4.2.2 Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen.

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösobergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt: $6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396$. Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des

Kapitalkostenaufschlag anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

4.3 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 StromNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischem EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen. Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.). Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zu- und Abrechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46).

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0691 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige EK-Anteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des EK fließt nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 07.03.2019 bestätigt, dass das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 39 ff.).

III.

Die Beschlusskammer hat für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung die Zinssätze zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-16/160 der Beschlusskammer 4 vom 05.10.2016 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-16/160 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt. Mit Beschlüssen vom 09.07.2019 – EnVR 52/18 und EnVR 41/18 hat der Bundesgerichtshof auf die Rechtsbeschwerde der Bundesnetzagentur die oben genannte Festlegung zum Eigenkapitalzinssatz bestätigt. Zahlreiche Beschwerdeverfahren sind jedoch noch anhängig.

Die unter Ziffer 2 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses hinsichtlich des verwendeten Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-16-160 auch in diesem Verfahren zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen höheren als im ursprünglichen Beschluss BK4-16-160 festgelegten Ei-

genkapitalzinssatz zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des verwendeten Eigenkapitalzinssatzes sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-16-160 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 2 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung eines rechtswidrigen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-16-160 auch von einem höheren Zinssatz in diesem Verfahren wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-16-160 etwaige den Kapitalkostenaufschlag reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl kapitalkostenaufschlagerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 2 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Verwaltungsverfahren für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen. Im Übrigen entspricht dies dem Vorgehen im Rahmen der Genehmigungen zum Kapitalkostenaufschlag 2019.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die Anlagen A1 und A2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

A1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	84.546.958
Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	69.141.594
Differenz	15.405.364

Summe	32.514.639	-	685.958.738	122.017.820	37.483.783	653.444.099	121.669.965	35.428.072	755.089.383	33.193.729	3.433.225	69.141.594
davon für Netz	I. kalk. Abschreibungen des Sachan- lagevermögens	des weiteren Anlagever- mögens	II.a kalk. Restwerte zum 01.01.2020 des Sachan- lagevermögens	des weiteren Anlagever- mögens	der BKZ/NAKB	II.b kalk. Restwerte zum 31.12.2020 des Sachan- lagevermögens	des weiteren Anlagever- mögens	der BKZ/NAKB	II.c kalk. Verzinsungs- basis	II. kalk. Verzinsung	III. kalk. Gewerbe-steuer	IV. Kapitalkosten- aufschlag
originäres Netz	32.514.639	-	685.958.738	122.017.820	37.483.783	653.444.099	121.669.965	35.428.072	755.089.383	33.193.729	3.433.225	69.141.594

A2 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

						Gesamt	685.958.738	653.444.099	32.514.639
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe						AKHK	Restwerte zum		Abschreibungen in
NetztID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	2020
1	Kabel 110 kV	2017	651.248	53.323	-	704.570	651.728	634.113	17.614
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017	27.471.619	929.422	-	28.401.042	26.270.964	25.580.938	710.026
1	Kabel 1 kV	2017	24.092.980	590.399	-	24.683.379	22.832.125	22.215.041	617.084
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017	11.112.925	718.398	-	11.831.323	10.817.209	10.479.172	338.038
1	Freileitungen 110-380kV	2017	-	68.130	-	68.130	63.020	61.317	1.703
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2017	12.886.218	294.918	-	13.181.136	12.051.324	11.674.721	376.804
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2017	9.848.529	495.166	-	10.343.695	9.102.452	8.688.704	413.748
1	Sonstiges	2017	637.357	-	-	637.357	541.753	509.886	31.868
1	Ortsnetzstationen	2017	12.001.377	213.045	-	12.214.421	10.992.979	10.585.832	407.147
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2017	1.126	-	-	1.126	991	946	45
1	Schaltanlagen	2017	571.434	1.635	-	573.069	515.762	496.660	19.102
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	2017	1.221.120	-	-	1.221.120	1.099.008	1.058.304	40.704
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017	5.537.115	-	-	5.537.115	4.706.548	4.429.692	276.856
1	Telefonleitungen	2017	5.272.826	1.286.551	-	6.559.377	5.903.440	5.684.794	218.646
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	34.913	2.188	-	37.100	32.648	31.164	1.484
1	Betriebsgebäude	2017	2.592.316	593.591	-	3.185.906	2.994.752	2.931.034	63.718
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017	464.327	297.413	-	761.740	475.087	380.870	95.217
1	Werkzeuge/ Geräte	2017	544.116	9.975	-	554.091	435.357	395.779	39.578
1	Hardware	2017	2.047.612	-	384.644	1.662.968	415.742	-	415.742
1	Software	2017	2.169.129	-	130.458	2.038.670	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2017	2.548.647	2.909	-	2.551.556	1.020.623	510.311	510.311
1	Schwerfahrzeuge	2017	89.799	1.605	-	91.404	57.128	45.702	11.426
1	Kabel 110 kV	2018	21.481.977	-	19.623.633	1.858.344	1.765.427	1.718.968	46.459
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018	30.416.066	32.479	-	30.448.546	28.926.118	28.164.905	761.214
1	Kabel 1 kV	2018	19.922.845	3.272.378	-	23.195.223	22.035.462	21.455.582	579.881
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018	11.609.568	-	77.727	11.531.841	10.872.879	10.543.398	329.481
1	Freileitungen 110-380kV	2018	1.653.524	373.072	-	2.026.595	1.925.266	1.874.601	50.665
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2018	20.325.049	6.157.508	-	26.482.557	24.969.268	24.212.624	756.644
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2018	5.255.108	5.309.718	-	10.564.827	9.719.641	9.297.047	422.593
1	Ortsnetzstationen	2018	18.129.174	-	2.193.691	15.935.483	14.873.118	14.341.935	531.183

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetziD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	2020
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2018	122.936	-	122.936	-	-	-	-
1	Schaltanlagen	2018	5.557.969	-	1.284.132	4.273.837	3.988.915	3.846.453	142.461
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2018	7.411.100	-	7.411.100	-	-	-	-
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank	2018	1.195.194	191.887	-	1.387.081	1.294.609	1.248.373	46.236
1	Telefonleitungen	2018	7.918.318	728.608	-	8.646.926	8.070.484	7.782.233	288.231
1	Betriebsgebäude	2018	18.667.370	-	3.840.514	14.826.856	14.233.782	13.937.245	296.537
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	738.200	-	130.119	608.081	456.061	380.051	76.010
1	Hardware	2018	6.240.327	-	4.520.570	1.719.757	859.878	429.939	429.939
1	Software	2018	3.970.000	-	1.940.383	2.029.617	676.539	-	676.539
1	Leichtfahrzeuge	2018	675.000	-	493.108	181.892	109.135	72.757	36.378
1	Werkzeuge/ Geräte	2018	500.000	-	204.731	295.269	253.087	231.997	21.091
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	35.000	1.022.125	-	1.057.125	972.555	930.270	42.285
1	Schwerfahrzeuge	2018	200.000	-	78.970	121.030	90.773	75.644	15.129
1	Sonstiges	2018	500.000	1.783.175	-	2.283.175	2.054.858	1.940.699	114.159
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018	3.391.944	1.137.874	-	4.529.818	4.076.836	3.850.345	226.491
1	Kabel 110 kV	2019	38.091.867	2.098.778	-	40.190.645	39.185.879	38.181.113	1.004.766
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019	40.366.072	3.904.051	-	44.270.123	43.163.370	42.056.617	1.106.753
1	Kabel 1 kV	2019	24.101.532	5.206.784	-	29.308.316	28.575.608	27.842.900	732.708
1	Freileitungen 110-380kV	2019	100.000	696.321	-	796.321	776.413	756.505	19.908
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2019	5.562.515	7.525.016	-	13.087.531	12.713.602	12.339.672	373.929
1	Schaltanlagen	2019	9.778.355	10.656.219	-	20.434.574	19.753.422	19.072.269	681.152
1	Ortsnetzstationen	2019	20.280.752	-	3.352.879	16.927.873	16.363.611	15.799.348	564.262
1	Betriebsgebäude	2019	34.594.890	-	12.341.710	22.253.180	21.808.118	21.363.053	445.064
1	Verwaltungsgebäude	2019	-	10.949.067	-	10.949.067	10.766.583	10.584.098	182.484
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	-	248.115	-	248.115	238.190	228.266	9.925
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank	2019	2.385.861	-	565.861	1.820.000	1.759.333	1.698.667	60.667
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2019	4.959.703	-	81.693	4.878.010	4.682.889	4.487.769	195.120
1	Sonstiges	2019	500.000	-	-	500.000	475.000	450.000	25.000
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2019	888.941	82.993	-	971.935	933.057	894.180	38.877
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019	15.348.725	345.659	-	15.694.384	15.245.974	14.797.503	446.881

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetziD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	2020
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2019	7.054.057	-	1.251.806	5.802.251	5.570.161	5.338.071	232.090
1	Telefonleitungen	2019	5.796.681	3.098.760	-	8.895.441	8.598.926	8.302.411	296.515
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019	140.923	1.466.148	-	1.607.071	1.526.718	1.446.364	80.354
1	Leichtfahrzeuge	2019	410.000	240.000	-	650.000	520.000	390.000	130.000
1	Schwerfahrzeuge	2019	240.000	60.000	-	300.000	262.500	225.000	37.500
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2019	738.200	278.900	-	1.017.100	889.963	762.825	127.138
1	Hardware	2019	4.785.000	550.000	-	5.335.000	4.001.250	2.667.500	1.333.750
1	Software	2019	11.071.832	4.928.728	-	16.000.561	10.667.041	5.333.520	5.333.520
1	Werkzeuge/ Geräte	2019	500.000	-	-	500.000	464.286	428.571	35.714
1	Freileitungen 1 kV	2019	-	695.265	-	695.265	672.090	648.914	23.176
1	Kabel 110 kV	2020	9.178.746	-	-	9.178.746	9.178.746	8.949.278	229.469
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020	40.405.477	-	-	40.405.477	40.405.477	39.395.340	1.010.137
1	Kabel 1 kV	2020	31.434.836	-	-	31.434.836	31.434.836	30.648.965	785.871
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020	16.873.720	-	-	16.873.720	16.873.720	16.391.614	482.106
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	2020	18.066.151	-	-	18.066.151	18.066.151	17.549.975	516.176
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2020	903.169	-	-	903.169	903.169	867.042	36.127
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	2020	7.421.108	-	-	7.421.108	7.421.108	7.124.264	296.844
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	2020	3.734.833	-	-	3.734.833	3.734.833	3.585.440	149.393
1	Ortsnetzstationen	2020	18.559.999	-	-	18.559.999	18.559.999	17.941.332	618.667
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020	3.554.938	-	-	3.554.938	3.554.938	3.436.440	118.498
1	Schaltanlagen	2020	577.266	-	-	577.266	577.266	558.024	19.242
1	Telefonleitungen	2020	6.330.894	-	-	6.330.894	6.330.894	6.119.865	211.030
1	Betriebsgebäude	2020	472.773	-	-	472.773	472.773	463.317	9.455
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020	140.111	-	-	140.111	140.111	133.105	7.006
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2020	1.017.100	-	-	1.017.100	1.017.100	889.963	127.138
1	Hardware	2020	5.005.000	-	-	5.005.000	5.005.000	3.753.750	1.251.250
1	Software	2020	6.393.658	-	-	6.393.658	6.393.658	4.262.439	2.131.219
1	Leichtfahrzeuge	2020	2.100.000	-	-	2.100.000	2.100.000	1.880.000	420.000
1	Schwerfahrzeuge	2020	300.000	-	-	300.000	300.000	262.500	37.500
1	Werkzeuge/ Geräte	2020	500.000	-	-	500.000	500.000	464.286	35.714

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzlD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	2020
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	168.667	-	-	168.667	168.667	161.920	6.747